



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Unser Zeichen:
VA-ZI.13.630/05-Dr.Sch/Gru/Sch

Ihr Zeichen:
BMI-LR1340/0001-III/1/2005

Datum:
Wien, 27. Oktober 2005

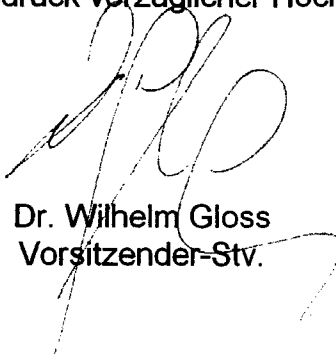
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz
geändert wird (SPG-Novelle 2006);
Stellungnahme

In offener Frist nimmt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu obigem
Begutachtungsentwurf Stellung:

zu § 80a Abs. 2: Es sollte klar gestellt werden, dass zur Durchsetzung des
Betretungsverbot es erforderlichenfalls Zwangsgewalt ausgeübt werden kann. Die
gesetzliche Textierung würde, im Gegensatz zu den Erläuterungen, die Ausübung
von Zwangsgewalt nicht zulassen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst verweist auch auf die Stellungnahme der
Bundespolizeidirektion Wien, in der wichtige praktische Anregungen eingearbeitet
sind.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stv.